

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Datum
15.03.2013
Ausschussbetreuender Bereich
BM-13/ Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden
Schriftführung
Herr Kredelbach
Telefon-Nr.
02202-142668

Niederschrift

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Sitzung am Mittwoch, 14.11.2012

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis)

17:00 Uhr - 20:54 Uhr

Unterbrechungen (Uhrzeit von / bis)

Keine

Sitzungsteilnehmer

Siehe beigefügtes Teilnehmerverzeichnis

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil -**
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 13.06.2012 - öffentlicher Teil -**

0473/2012

- 4 **Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden - öffentlicher Teil -**
- 5 **Mitteilungen des Bürgermeisters - öffentlicher Teil -**
- 6 **Abschluss von drei Vorgängen nach § 24 GO NRW**
0481/2012
- 7 **27. Sachstandsbericht zu noch anhängigen Anregungen und Beschwerden**
0474/2012
- 8 **Anregung vom 27.09.2012, den zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der St.-Sebastianus- Schützenbruderschaft abzuschließenden Erbbaurechts- und Kaufvertrag zu modifizieren sowie im Umfeld des Bürgerzentrums Schildgen ein temporäres Anwohnerparken einzuführen**
0475/2012
- 9 **Anregung vom 15.10.2012 zur Einführung eines sog. Internet Live-Videostreamings vom öffentlichen Teil von Rats- und Ausschusssitzungen ab 2013**
0489/2012
- 10 **Anregung vom 27.10.2012, Bürgeranträge, Anregungen und Beschwerden per E-Mail, Fax oder ein Formular "Bürgerantrag online" zu ermöglichen**
0511/2012
- 11 **Anregung vom 22.08.2012 zur Einführung einer 90 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr**
0419/2012
- 12 **Beschwerde vom 22.09.2012 über die Einzäunung und derzeitige Schließung des Basketballspielfeldes im Bereich des Schulzentrums Saaler Mühle**
0479/2012
- 13 **Anregung vom 13.10.2012 zur Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen**
0488/2012
- 14 **Beschwerde vom 11.06.2012 wegen eines Verstoßes gegen das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I**
0476/2012
- 15 **Anregung vom 23.10.2012, für einen Erweiterungsbau des Helmut- Hochstetter-Hauses, An der Jüch 47, die Baugenehmigung zu verweigern**
0503/2012
- 16 **Beschwerde vom 25.10.2012 (Eingang) gegen die Genehmigung eines Erweiterungsbaus des Helmut-Hochstetter-Hauses, An der Jüch 47, in Form eines Demenzzentrums**
0505/2012

- 17** **Anregung vom 30.07.2012, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abriss eines Reitstalls und die Neuerrichtung zweier Einfamilienwohnhäuser auf dem Grundstück Groß Hohn 36 zu schaffen**
0477/2012
- 18** **Anregung vom 31.08.2012, zur Erhaltung des Gebietscharakters im Bereich Köhlerweg/ Am Meiler/ Zeisigweg/ Am Köhler und Im Bruch einen Bebauungsplan aufzustellen**
0478/2012
- 19** **Anregung vom 29.10.2012, eine alte Wegeverbindung zwischen Bergisch Gladbach-Refrath und Köln- Brück zu reaktivieren**
0507/2012
- 20** **Anregung vom 30.09.2012, den Bereich Voislöhe nicht als einen künftigen Gewerbestandort vorzusehen**
0480/2012
- 21** **Anfragen der Ausschussmitglieder - öffentlicher Teil -**

B Nichtöffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung
- nichtöffentlicher Teil -**
- 2 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden - nichtöffentlicher Teil -**
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters - nichtöffentlicher Teil -
hier: Mitteilung über Namen und Anschriften der Petenten für den Ausschuss für
Anregungen und Beschwerden am 14.11.2012
0492/2012**
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder - nichtöffentlicher Teil -**

Protokollierung

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Galley, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ausschuss rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde sowie beschlussfähig ist.

Als Grundlage für die heutige Sitzung benennt er die Einladung vom 30.10.2012 mit den dazu gehörenden Vorlagen sowie zu TOP A 13 ein Rechtsgutachten der deutschen juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht als Tischvorlage.

Sodann bedankte sich Herr Galley bei Verwaltungsmitarbeiter Rockenberg, der inzwischen Leiter des Rechnungsprüfungsamtes geworden ist, für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

In seinen Dankesworten umreißt Verwaltungsmitarbeiter Rockenberg noch einmal kurz die Historie der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden sowie die Entwicklung des Beschwerdemanagements seit dem 01.01.2006 unter besonderer Berücksichtigung der Funktion des Ausschusses.

Im Anschluss daran erläutert Herr Galley noch einmal das im Ausschuss zum Tragen kommende Verfahren für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte.

Danach bittet er den Ausschuss, die Behandlung des Tagesordnungspunktes A 20 mit Blick auf die hierfür zahlreich angereisten Bürger nach vorne zu ziehen. Der Punkt könne hinter TOP A 8 behandelt werden.

Hierüber besteht Einvernehmen.

2. Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift wird genehmigt.

3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 13.06.2012 - öffentlicher Teil - 0473/2012

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden - öffentlicher Teil -

Herr Galley teilt folgendes mit:

Nach dem Abschluss der Tagesordnung für die heutige Sitzung seien noch zwei neue Vorgänge nach § 24 der Gemeindeordnung eingegangen, die Gegenstand der kommenden Sitzung dieses Ausschusses am 14.03.2013 würden. Es handele sich um

- eine Anregung, für eine unzureichende Straßenreinigung Gebühren zu erstatten und um
- eine Anregung, durch eine Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5512 – Neuenhaus - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung eines weiteren Grundstückes in diesem Bereich zu schaffen.

Die zweitgenannte Anregung sei im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden schon 2006 behandelt worden; der Planungsausschuss habe sie in der Sache am 10.12.2009 abschlägig beschieden. Da seit der Entscheidung knapp drei Jahre vergangen seien, müsse der Vorgang auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Die Sitzungstermine des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden für 2013 stünden inzwischen fest. Es handele sich um den 14.03., 03.07. und 12.11.2013. Somit würden auch im kommenden Jahr nur drei Sitzungen stattfinden, womit insgesamt gute Erfahrungen gemacht wurden.

5. Mitteilungen des Bürgermeisters - öffentlicher Teil -

Verwaltungsmitarbeiterin Mehl informiert über die organisatorischen Veränderungen in Bezug auf die Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden, die mit dem Wechsel von Verwaltungsmitarbeiter Rockenberg zum Rechnungsprüfungsamt organisatorisch direkt an das Büro des Bürgermeisters angegliedert wurde. Neuer Vorgesetzter sei nunmehr Verwaltungsmitarbeiter Dekker.

Herr Galley begrüßt mit Blick auf die Bedeutung des Beschwerdewesens die unmittelbare Anbindung an den Bürgermeister.

6. Abschluss von drei Vorgängen nach § 24 GO NRW 0481/2012

Herr Galley schlägt vor, entsprechend der Vorlage das Verfahren zu allen drei angesprochenen Vorgängen abzuschließen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in der Vorlage zum Straßengeviert Imbuschstraße/ Graf-von-Spee-Straße/ Ferdinand-Schmitz-Straße und Saaler Straße kann Herr Lang den Ablehnungsgrund einer „zu starken Verdichtung“ nicht nachvollziehen.

Fachbereichsleiterin Müller-Veit erklärt, dass im fraglichen Bereich entlang der Ferdinand-Schmitz-Straße in den vergangenen Jahren eine massive Neubebauung entstand und aufgrund dessen bereits eine Verdichtung des Wohnbereiches eingetreten sei. Die dem Vorgang zu Grunde liegende zusätzliche Blockinnenbebauung würde über das Maß einer sinnvollen Entwicklung des Bereiches hinausgehen, weshalb diese vom Planungsausschuss unterbunden wurde.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das Verfahren zu den in der Vorlage benannten Vorgängen wird abgeschlossen.

7. 27. Sachstandsbericht zu noch anhängigen Anregungen und Beschwerden 0474/2012

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

8. Anregung vom 27.09.2012, den zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der St.- Sebastianus- Schützenbruderschaft abzuschließenden Erbbaurechts- und Kaufvertrag zu modifizieren sowie im Umfeld des Bürgerzentrums Schildgen ein temporäres Anwohnerparken einzuführen

0475/2012

Ein Repräsentant der Bürgerinitiative Bürgerzentren Schildgen (BÜZE) erläutert die Anliegen. Er weist auf die vielfältigen Aktionen der Bürgerinitiative gegen eine zu starke Ausdehnung der künftigen Aktivitäten der Schützenbruderschaft St. Sebastianus im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgerzentrums Schildgen hin. Hinsichtlich des im Mittelpunkt besonderen Interesses stehenden Außenschießens gebe es inzwischen eine Erklärung der Schützenbruderschaft, hiervon im Bereich des Bürgerzentrums abzusehen. Diese Erklärung sei jedoch letztlich unverbindlich, weshalb die Bürgerinitiative deren Absicherung im abzuschließenden Erbbaurechts- und Kaufvertrag wünsche.

Einher mit der künftig ausgedehnten Nutzung des Bürgerzentrums Schildgen würden insbesondere zu den Wochenenden eine höhere Verkehrsbelastung und ein höherer Parkdruck der angrenzenden Wohnstraßen gehen. Daher unterbreite man die Anregung eines temporären Anwohnerparkens.

Entgegen der Aussage in der Verwaltungsvorlage könne der Bürgermeister sehr wohl Einfluss auf die Verhandlungen des städtischen Immobilienbetriebes mit der Schützenbruderschaft nehmen. Auch sei die Parksituation in den angrenzenden Wohnstraßen bereits heute prekär, weshalb man ein Anwohnerparken nur an den Wochenenden als moderat bezeichne.

Die Bürgerinitiative habe Ihre Anliegen in eine Petition gekleidet, die derzeit beim Petitionsausschuss des Landtages anhängig sei. Folge der Ausschuss heute den Anregungen der Bürgerinitiative, betrachte man die Petition als erledigt. Dabei werde davon ausgegangen, dass der Petitionsausschuss das weitere Verfahren eng überwache, weil im vorliegenden Fall Interessenkongruenz zwischen der Verwaltung und der Schützenbruderschaft bestehe. Hier müsse in besonderer Weise auf ein rechtlich einwandfreies Handeln geachtet werden.

Herr Lang kritisiert das bisherige Verfahren. Das in Rede stehende Außenschießen müsse in jedem Fall verhindert werden. Daher stimme er der Anregung in ihrem ersten Teil zu. Eine freie Vertragsgestaltung gebe es nicht, wenn der Rat einem der beiden Vertragspartner Weisungen erteilen könne. Mit dem gewünschten Anwohnerparken solle sich der zuständige Fachausschuss befassen, da er zwar die Belange der Anlieger sehe, jedoch keine einseitigen Bevorrechtigungen geschaffen werden dürften.

Frau Gritschneder begrüßt nicht nur in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Behindertenbeirates, sondern auch als Vorsitzende des Sportvereins Reha aktiv e. V. die Aktivitäten der Schützenbruderschaft. Für die künftigen Veranstaltungen der Schützen und der diversen, das Bürgerzentrum nutzenden Gruppen seien unbedingt Stellplätze erforderlich, die es im Augenblick auch in ausreichender Anzahl gebe. Sie stimme den Ausführungen der Verwaltungsvorlage zu.

Auch Herr Bartz schlägt vor, den Vorgang hinsichtlich des Anwohnerparkens in den Fachausschuss zu überweisen.

Unter Bezug auf die Ausführungen auf Seite 2 der Vorlage möchte Herr Dr. Miede wissen, ob der Immobilienbetrieb den Sachstand der Verhandlungen mit der Schützenbruderschaft aktualisieren

könne. Im übrigen schließe sich die SPD-Fraktion hinsichtlich des Anwohnerparkens dem Vorschlag der Verwaltung an.

Fachbereichsleiter Martmann lehnt eine Berichterstattung im öffentlichen Teil ab und schlägt vor, sich im nichtöffentlichen Teil näher zu äußern.

Herr Wagner schließt sich für die CDU-Fraktion den Ausführungen der Verwaltungsvorlage an. Im wirklich wesentlichen Punkt sei die Schützenbruderschaft dem Begehren der Bürgerinitiative bereits entgegengekommen. Er habe hier das Wohl der Allgemeinheit im Auge, in deren Interesse die Erhaltung und Nutzung des Bürgerzentrums Schildgen liege. Daher sei es nicht möglich, die Anlieger gerade an den Wochenenden durch ein Anwohnerparken einseitig zu bevorzugen.

Für Herrn Lang ist es nicht nachvollziehbar, die von Herrn Dr. Miede gewünschte Berichterstattung in den nichtöffentlichen Teil zu verlagern. Hinsichtlich der Vertragsgestaltung gebe es mangels Konkurrenz keine Geheimhaltungsbedürftigkeit.

Herr Kamp sieht die Frage des Außenschießens durch das Entgegenkommen der Schützenbruderschaft als gelöst an. Die Frage des Anwohnerparkens solle im zuständigen Fachausschuss besprochen werden. Die Vertragsgestaltung könne nicht öffentlich diskutiert werden, auch wenn der Rat dem Immobilienbetrieb gegenüber weisungsbefugt sei.

Herr Berger schlägt vor, über die Anregung hinsichtlich der Vertragsgestaltung nach Berichterstattung im nichtöffentlichen Teil abzustimmen.

Vor dem Hintergrund der eindeutigen Rechtslage hält es Herr Höring nicht für erforderlich, mit dem gewünschten Anwohnerparken den Fachausschuss zu befassen. Dieser könne nichts anderes feststellen als das, was bereits in der heutigen Sitzung im Raume stehe. Er verweist auf die Vorbildwirkung im Falle der Gewährung, weil es im Stadtgebiet viele Nutzungen gebe, in deren Umfeld sich Anlieger dann auf eine Gleichbehandlung berufen könnten, so zum Beispiel beim Freibad Milchborntal oder den Schulen in der Straße Kaule.

Fachbereichsleiter Widdenhöfer weist auf die negative Entscheidung dieses Ausschusses zur Friedrichstraße hin. Die Kriterien für ein Anwohnerparken seien durch die Straßenverkehrsordnung klar vorgegeben. Es müssten von vorneherein private Stellplätze fehlen und es müsse eine starke Nutzung durch nicht ansässige Bevölkerungsteile erfolgen. Diese Voraussetzungen lägen für die Wohnstraßen im Bereich des Bürgerzentrums Schildgen nicht vor. Mit einem Anwohnerparken hier würde ohne rechtliche Grundlage ein Präzedenzfall geschaffen, auf welchen man sich in anderen Problembereichen der Stadt vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes jederzeit berufen könne.

Der Repräsentant der Bürgerinitiative hat Verständnis für die Argumentation gegen ein Anwohnerparken. Er weist darauf hin, dass man ein solches nur für die Wochenenden wünsche. Eine Behandlung im Fachausschuss wäre somit sinnvoll. Die Argumentation hinsichtlich der Vertragsfreiheit greife nicht durch, da letztlich eine weisungsgebundene Verwaltung, vertreten durch den Immobilienbetrieb, am Verhandlungstisch sitze. Insoweit könne durchaus eine Empfehlung im Sinne der Bürgerinitiative ausgesprochen werden.

Für Herrn Lang hat der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden keine Zuständigkeit, zum Anwohnerparken in der Sache zu entscheiden. Dies obliege dem Fachausschuss.

Herr Galley entgegnet, dass die Überweisung eines Bürgerantrages in einen Fachausschuss in jedem Fall eine Angelegenheit des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden sei. Unterbleibe eine

solche hinsichtlich des Anwohnerparkens, sei es jeder Fraktion freigestellt, für den Fachausschuss einen eigenen Antrag mit dieser Zielrichtung zu stellen.

Sodann fasst der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und Freien Wählern gegen die Linke./BfBB und gegen eine Stimme aus den Reihen der FDP bei Stimmenthaltung je eines Mitglieds von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der FDP folgenden **Beschluss**:

Hinsichtlich der Einrichtung eines Anwohnerparkens wird die Anregung zurückgewiesen.

Zur gewünschten Berichterstattung und abschließenden Entscheidung zur Modifikation des Erbbaurechtsvertrages wird Einvernehmen erzielt, die Diskussion im nichtöffentlichen Teil fortzuführen.

(Hinweis der Verwaltung: Die Diskussion mit Beschlussfassung wurde im Ratsinformationssystem unter Punkt 3 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung mit eingeschoben. Der Ausschuss hat im nichtöffentlichen Teil eine Modifikation des Erbbaurechtsvertrages im Sinne der Petenten mehrheitlich abgelehnt)

20. Anregung vom 30.09.2012, den Bereich Voislöhe nicht als einen künftigen Gewerbestandort vorzusehen
0480/2012

Ein Repräsentant der Bürgerinitiative *moitzfeldherkenrath* erläutert die Anregung. Diese werde von über 2400 Mitgliedern der Bürgerinitiative und über 1000 Mitgliedern des Bergischen Naturschutzbundes mitgetragen. Der Rat habe im Februar dieses Jahres das ISEK 2030 verabschiedet, welches Grundlage der anstehenden Überarbeitung des Flächennutzungsplanes sei und hinsichtlich des zu erhaltenden Charakters der östlichen Stadtbereiche einige sinnvolle Aussagen treffe. Leider sehe das ISEK 2030 neben einem Bereich entlang der Brüderstraße auch ein etwa 20 ha großes Areal zwischen Moitzfeld und Herkenrath im Bereich Voislöhe als Standort für ein künftiges Gewerbegebiet vor. Das dahinter stehende Gewerbekonzept der Stadt wolle den Bereich Voislöhe für Großbetriebe und emittierendes Gewerbe entwickeln.

Mit einer Verwirklichung solcher Pläne werde die einzig noch bestehende Ost- West- Grünachse beeinträchtigt. Bereits vor 20 Jahren seien diese mit dem Hinweis verworfen worden, es handle sich um das Frischluftentstehungsgebiet für Bensberg, Refrath und weite Teile von Bergisch Gladbach und damit um einen denkbar ungünstigen Standort. Die bestehende Erschließungsstraße sei bereits jetzt stark überlastet. Insgesamt sei der Bereich das Tor zum Bergischen Land, welches man nicht mit einem Gewerbegebiet belasten könne. Eine Ansiedlung von Gewerbe widerspreche zudem den grundsätzlichen Aussagen von ISEK 2030.

Natürlich sei auch der Bürgerinitiative daran gelegen, das Für und Wider eines Gewerbegebietes in diesem Bereich sachlich abzuwägen. Bedauerlicherweise verweise ISEK 2030 für künftige Gewerbestandorte nur auf die beiden benannten Bereiche, was nunmehr für die planende Verwaltung das weitere Vorgehen bestimme. Hierin liege bereits eine vorzeitige Festlegung. Entsprechend weit oben im Ranking stünden beide Gebiete im Gewerbekonzept, welches jedoch alle entgegenstehenden Aspekte ausblende. Die im Konzept vorgenommene Benotung sei nicht nachvollziehbar, wobei der Bereich Voislöhe nur um wenige Prozentpunkte hinter dem Komma besser abschneide als andere. Das Ranking beruhe auf mehreren unzureichenden Annahmen, die selbst vom Gutachter kritisch bewertet würden.

Es sei unbefriedigend, wenn das ISEK 2030 ein künftiges Gewerbegebiet Voislöhe vorgebe und die eigentliche Entscheidung hierüber nicht der Politik, sondern einem Gutachter überlasse. Eine Verwirklichung des Gewerbegebietes werde den Charakter des östlichen Bereichs von Bergisch

Gladbach unwiderruflich verändern. Moitzfeld und Herkenrath würden künftig Siedlungen am Rande dieses Gebietes. Die Entscheidung sei also unzweifelhaft eine politische und könne nur von den Mandatsträgern getroffen werden, nicht jedoch von einem Gutachter. Es reicht auch nicht aus, diese als lediglich einen Punkt von vielen im Rahmen der Anpassung des Flächennutzungsplanes zu werten.

Er bittet den Ausschuss, das Anliegen der Bürgerinitiative zu unterstützen und zu verhindern, dass weitere Ressourcen in ein Projekt mit derart negativen Konsequenzen für die gesamte Stadt Bergisch Gladbach gesteckt werden.

Herr Lang beantragt, alle Planungen zur Realisierung eines Gewerbegebietes im Bereich Voislöhe einzustellen. Es sei unsinnig, in diesem Bereich ein Gewerbe- oder gar künftiges Industriegebiet zu realisieren. Er kritisiert das Vorgehen der Verwaltung gegen die Protestmaßnahmen der Bürgerinitiative und qualifiziert dieses als ungerechtfertigte Unterdrückung der freien Meinungsäußerung.

Diese Kritik wird von Herrn Galley zurückgewiesen.

Herr Bartz erläutert, dass sich die FDP-Fraktion gegen ein künftiges Gewerbegebiet im Bereich Voislöhe ausspreche. Sie richte sich damit nicht nach dem Wählerwillen, sondern nach den Fakten. Ein derartiges Vorhaben sei ökologisch, sozial und ökonomisch eine Katastrophe. Die damit einhergehende notwendige Infrastruktur gehöre nicht in einen derartigen Landschaftsbereich.

Herr Dr. Miede erinnert an die Würde der Mandatsträger, die nach außen hin zu zeigen und zu vertreten auch Herr Lang verpflichtet sei. Er beantragt, die Anregung in den Planungsausschuss zu überweisen. Die Bürgerinitiative formuliere auf Seite 2 Ihres Schreibens vier Forderungen, von denen über die ersten beiden ohne einen aktualisierten Flächennutzungsplan nicht befunden werden könne. Die Forderungen drei und vier könnten in künftige Beratungen zu einem Gewerbegebiet einfließen, wenn es hierzu komme. Er weist auf die noch zu erfolgende endgültige Vermarktung der Gewerbegrundstücke im Bereich Obereschbach hin. Solange diese nicht abgeschlossen sei, verbiete sich eine Diskussion über ein Gewerbegebiet im Bereich Voislöhe. Seine Fraktion wünsche mit Blick auf die derzeit bestehende wirtschaftliche Lage und die zahlreichen Probleme der Stadt keine Bindungen, zu denen man dauerhaft nicht stehen könne.

Herr Höring schließt sich der Kritik von Herrn Dr. Miede hinsichtlich der Äußerungen von Herrn Lang an. Auch er beantragt, die Anregung in den Fachausschuss zu überweisen, was seiner Auffassung nach aber nicht der Planungsausschuss sein könne. Dort solle über ein künftiges Gewerbegebiet Voislöhe im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes beraten werden. Mit der CDU-Fraktion werde es weder ein Gewerbegebiet in der angedachten Größe noch ein Industriegebiet geben. Die Lebensqualität von Bergisch Gladbach liege nicht nur in solchen Standorten. Dennoch sei es unzulässig, von vornherein ein Denkverbot auszusprechen.

Von Herrn Kamp wird darauf verwiesen, dass viele Neubürger wegen der Wohnmöglichkeiten im Grünen nach Bergisch Gladbach kämen. Im Bereich Voislöhe seien diese gegeben, so dass die dort ansässige Bevölkerung für ein künftiges Gewerbegebiet keinerlei Verständnis habe. Er bezweifle den Bedarf an Gewerbeflächen in einer Höhe, die ein solches Vorhaben rechtfertigten. Zuerst sollten alle brachliegenden Gewerbeflächen und der Bereich in Obereschbach vermarktet werden. Seine Fraktion trage ein künftiges Gewerbegebiet in Voislöhe nicht mit.

Herr Berger verweist auf die insgesamt zwölf bestehenden Gewerbegebiete in Bergisch Gladbach. Der neue Gewerbebereich Obereschbach sei noch lange nicht endgültig vermarktet. Seine Fraktion wolle ein Denken in eine bestimmte Richtung nicht unterbinden, aber jegliche Kosten für eine Planung, die unter Umständen nicht zur Ausführung gelange, unterbinden.

Von Herrn Dr. Baeumle- Courth wird ergänzt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen derzeit alle städtischen Planungen hinsichtlich künftiger Gewerbegebiete kritisch überprüfe. Der Verweis auf einen künftig überarbeiteten Flächennutzungsplan sei lediglich eine bequeme Ausrede zur Vermeidung einer Entscheidung in der Sache, da ein solcher mit Sicherheit nicht vor der nächsten Kommunalwahl verabschiedet werde. Es sei im Gegenteil geboten, wo möglich bereits heute eine eindeutige Position zu beziehen. Der künftige Bedarf an Gewerbeflächen sei für Bergisch Gladbach durchaus strittig; selbst wirtschaftsnahe Zahlen unterschritten hier die Aussagen des ISEK 2030.

Die Stadt habe in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Realisierung von Gewerbeansiedlung sehr konzeptionslos agiert, was durch die Widerstände im Bereich Meisheide und Lustheide belegt werde. Vorherige Siedlungsverdichtungen in diesen Bereichen seien durch Bauleitpläne und damit über Entscheidungen des Rates erfolgt.

Bergisch Gladbach erhalte jährlich eine deutlich höhere Zuweisung aus der Einkommensteuer als sie an Gewerbesteuern einnehme. Im zu entwickelnden Profil für Bergisch Gladbach müsse künftig festgelegt werden, in Richtung welcher der beiden Einnahmearten man städtebaulich agiere. Er gehe nicht davon aus, dass Bergisch Gladbach hinsichtlich seines wirtschaftlichen Profils in der Zukunft noch so geprägt werde wie heute. Es werde eine Verschiebung in Richtung Dienstleistung und höherwertigeren Gewerbeformen geben. Insoweit bestehe auch bei der städtischen Wirtschaftsförderung Optimierungsbedarf, die mit den städtischen Flächen sinnvoller umgehen müsse. Unglücklich sei, dass zum Teil in Konkurrenz zur Wirtschaftsförderung des Kreises gehandelt werde.

Eine Positionierung gegen ein Gewerbegebiet Voislöhe mache bereits jetzt Sinn, um Ressourcen in andere planerische Projekte investieren zu können. Er bezweifelt, dass es bei der Stadt hinsichtlich Gewerbeflächen so viele Anfragen gebe, wie der Stadtbaurat immer wieder betone. Auch künftig stehe zu befürchten, dass Gewerbegrundstücke eher nach Zufälligkeit der Anfrage vergeben werden.

Das Anliegen der Bürgerinitiative sei in jeder Hinsicht nachvollziehbar, weshalb der Anregung zugestimmt werden sollte. Die Problematik der Wirtschaftsförderung und einer Vergabe von Grundstücken möchte er gerne in einem interfraktionellen Arbeitskreis weiter erörtern. Seine Fraktion wünsche Lösungen, die auch strukturell nachhaltig seien.

Für Herrn Höring besteht eine strukturell nachhaltige Gewerbegebietsplanung vor allem darin, sich frühzeitig um eine Ausweisung entsprechender Bereiche zu kümmern. Gegen eine interfraktionelle Zusammenarbeit habe er hier nichts einzuwenden. Es gehe nicht nur um die Aufrechnung von Einkommensteuer gegen Gewerbebesteuer, sondern auch um die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Vermeidung von Individualverkehr.

Herr Bartz weist darauf hin, dass die Zukunft des Gewerbeareals Zanders völlig ungewiss sei. Gegebenenfalls liege dort künftig eine riesige Fläche brach, während man in Voislöhe ein neues Gewerbegebiet ausgewiesen habe.

Unter Hinweis auf die erst 2008 erfolgte Aufnahme des Bereiches Voislöhe in den Landschaftsplan Südkreis fordert Frau Schweizer die Ablehnung des Gewerbegebietes.

Herr Galley stellt klar, dass der für die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes zuständige Fachausschuss der Planungsausschuss ist.

In seinem Schlusswort bittet der Repräsentant der Bürgerinitiative *moitzfeldherkenrath* alle Ausschussmitglieder, sich von den Gegebenheiten im Bereich Voislöhe ein eigenes Bild zu machen.

Herr Lang ist damit einverstanden, seinen Antrag als deckungsgleich mit dem Anliegen der Bürgerinitiative zu werten und eine Abstimmung auf dieses zu beschränken.

Sodann fasst der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler, Die Linke./BfBB und FDP bei Gegenstimmen der CDU und Teilen der SPD und einigen Stimmenthaltungen aus den Reihen der SPD folgenden **Beschluss**:

Der Anregung, im Bereich Voislöhe keinen künftigen Gewerbestandort vorzusehen, wird nicht entsprochen.

Im Anschluss daran fasst der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und Die Linke./BfBB bei Stimmenthaltung von Bündnis 90/Die Grünen und der Freien Wähler folgenden **Beschluss**:

1. **Die Anregung wird in den Planungsausschuss überwiesen. Sie wird dort im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes diskutiert und beschieden.**
 2. **Für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist das Verfahren abgeschlossen.**
9. Anregung vom 15.10.2012 zur Einführung eines sog. Internet Live-Videostreamings vom öffentlichen Teil von Rats- und Ausschusssitzungen ab 2013
0489/2012

Der Petent ist nicht anwesend.

Verwaltungsmitarbeiter Ruhe informiert darüber, dass sich der Ältestenrat in seiner Sitzung am 05.11.2012 mit der Angelegenheit befasst habe. Wegen weiteren Beratungsbedarfs habe er ein abschließendes Votum in die kommende Sitzung dieses Gremiums vertagt. Ein Termin hierfür stehe derzeit noch nicht fest. Er schlägt vor, auf Grund dessen die Entscheidung über die Anregung zu vertagen, bis sich der Ältestenrat erneut mit ihr befasst habe.

Frau Stauer bekundet für die SPD-Fraktion noch Beratungsbedarf und spricht sich für eine Vertagung aus.

Die FDP-Fraktion hat laut Herrn Bartz noch Klärungsbedarf hinsichtlich der technischen und juristischen Voraussetzungen eines Livestreamings. Der derzeitige Internet-Auftritt der Stadt biete keine Möglichkeit, einen Livestream zu übertragen.

Herr Höring hält die Einbettung eines Livestreams in die Homepage der Stadt für machbar. Zu fragen sei aber, ob das voraussichtlich geringe Interesse für einen solchen Service die hohen Investitionen dafür rechtfertigten. Er hält eine Vertagung für sinnvoll, bis die Verwaltung eine Vorlage mit Klärung aller relevanten Fragen unterbreiten könne.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation der Stadt sollte nach Auffassung von Herrn Kamp auf einen derartigen Service zumindest vorerst verzichtet werden. Im Übrigen seien wie bei jeder öffentlichen Übertragung die Persönlichkeitsrechte der Mandatsträger und sonstigen Ausschussmitglieder zu berücksichtigen. Er hält es für sinnvoller, die Bürgerschaft für einen persönlichen Besuch der Sitzungen zu interessieren.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Behandlung der Anregung wird vertagt.

10. Anregung vom 27.10.2012, Bürgeranträge, Anregungen und Beschwerden per E-Mail, Fax oder ein Formular "Bürgerantrag online" zu ermöglichen
0511/2012

Die Petentin ist nicht anwesend.

Herr Lang möchte wissen, ob Bürgeranträge zur Kategorie der Rechtsbehelfe gehören, die nach der Rechtsprechung nicht per E-Mail versandt werden können.

Herr Dr. Miede stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu. Die rechtssichere Übermittlung einer handschriftlichen Unterschrift sei im Rahmen einer E-Mail technisch nur sehr aufwändig zu bewerkstelligen.

Auch Herr Wagner stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu. Er bittet aber zu prüfen, inwieweit das neu geschaffene Instrument der DE-Mail eine Möglichkeit für eine rechtssichere Übermittlung von Bürgeranträgen sein könnte. Diese gehe mit einer Authentifizierung des Absenders einher.

Herr Höring weist darauf hin, dass es auf der städtischen Homepage zur Übermittlung von Anregungen oder Beschwerden bereits ein Online-Formular gebe. Dieses sei allerdings zum Stellen von Bürgeranträgen unzulässig. Hierin liege ein Widerspruch und für den Bürger die Möglichkeit eines Missverständnisses.

Verwaltungsmitarbeiter Ruhe erklärt, dass die Rechtsprechung für Vorgänge nach § 24 der Gemeindeordnung die Schriftform vorgebe. E-Mails oder Telefaxe erfüllten dieses Kriterium nicht. Eine Ausnahme bilde eine E-Mail in Kombination mit einer elektronischen Signatur, die anzunehmen die Stadt derzeit noch nicht ausgerüstet sei. Allerdings erfordere die elektronische Signatur eine entsprechende technische Vorrichtung auch beim Absender.

Auf Nachfrage von Herrn Galley bestätigt er, dass Bürgeranträge per Telefax nicht rechtsicher gestellt werden können. Das Gleiche gelte auch für Fraktionsanträge an den Rat oder die Ausschüsse.

Verwaltungsmitarbeiterin Mehl weist auf eine dieser Auffassung entgegenstehende Stellungnahme des Fachbereiches 3 hin. Gingen Bürgeranträge per Telefax ein, würden diese anerkannt und ordnungsgemäß bearbeitet. Bei schlechter Lesbarkeit eines Vorganges könne beim Antragsteller nachgefragt werden; gegebenenfalls könne dieser noch Unterlagen nachreichen, dann auch per E-Mail oder über das Formular auf der Homepage.

Vor diesem Hintergrund muss nach Auffassung von Herrn Höring der Internetauftritt der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden überarbeitet werden. Es müsse deutlicher hervorgehoben werden, auf welchem Wege ausschließlich ein Bürgerantrag gestellt werden könne.

Herr Galley regt an, in diesem Zusammenhang auch die Frage der Zulässigkeit eines Telefax klarzustellen.

Herr Berger hält die Registrierung eines Antragstellers auf der Homepage für einen gangbaren Weg, um Bürgeranträge auch ohne elektronische Signatur stellen zu können.

Herr Höring bewertet diesen Vorschlag als wenig sinnvoll.

Fachbereichsleiter Widdenhöfer ergänzt, dass ein Telefax sowohl durch die Gerichte als auch durch das Land als rechtssicher anerkannt werde. Insoweit reduziere sich die Problematik auf eine Zulässigkeit von Bürgeranträgen, die per E-Mail gestellt werden.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen von Bündnis 90/ Die Grünen folgenden **Beschluss**:

1. **Die Anregung wird abgelehnt.**
2. **Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.**

(Anmerkung der Verwaltung: Seit dem Inkrafttreten des DE-Mailgesetzes zum 03.05.2011 besteht mit der DE-Mail eine gegenüber der bisherigen E-Mail sicherere Möglichkeit der Versendung von elektronischen Nachrichten. Sofern die DE-Mail allerdings zur verbindlichen Abwicklung von Rechtsgeschäften oder zur rechtssicheren Übermittlung von Dokumenten genutzt werden soll, muss sie wie bisher schon die E-Mail durch ein Verfahren zur digitalen Signatur ergänzt werden. Der Absender muss seinen Bürgerantrag dann qualifiziert elektronisch signieren. Dies erfordert eine entsprechende technische Ausrüstung seiner PC- Anlage und empfängerseitig die Möglichkeit der Verifizierung der Signatur. Die DE-Mail alleine reicht also für die Sicherstellung der Schriftform eines Bürgerantrages nicht aus.)

11. Anregung vom 22.08.2012 zur Einführung einer 90 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr
0419/2012

Der Petent erläutert sein Anliegen. Er habe Mitte des Jahres ein in einem unfreundlichen Ton formuliertes Schreiben des Abfallwirtschaftsbetriebes erhalten, nach welchem er sein Restmüllvolumen neu zu berechnen habe. Die Auslöserin des Verfahrens, seine Tochter, sei bereits vor eineinhalb Jahren geboren worden. Von der Forderung, rückwirkend bis zum Geburtstermin für eine Restmülltonne zu zahlen, die er in der benannten Größe weder erhalten noch genutzt habe, sei der Abfallwirtschaftsbetrieb inzwischen wieder abgerückt. Damit gehe es ihm jetzt nur noch um die Überprüfung, inwieweit er eine 90 l Tonne erhalten könne, die dann aber nur alle vier Wochen geleert werde. Derzeit habe er eine 60 l Tonne, die 14-tägig geleert werde. Er zahle demgemäß für 30 l Restmüllvolumen, welches er nicht brauche.

Herr Lang geht davon aus, dass die städtische Abfallsatzung dem Grundsatz einer konsequenten Müllvermeidung nicht entspreche. Sie sehe zwar für antragstellende Bürger Reduzierungen beim zu bezahlenden Restmüllvolumen vor, zwingt aber bei Haushalten mit einer ungeraden Personenanzahl dazu, stets die nächst höhere Restmülltonne abzunehmen. Dies könne über eine Satzungsänderung jedoch jederzeit revidiert werden.

Herr Henkel beantragt, den Vorgang in den Infrastrukturausschuss zu überweisen. Dieser befasse sich in seiner kommenden Sitzung ohnehin mit den Müllgebühren. Zu prüfen sei, welche Auswirkungen ein Eingehen auf das Begehren des Petenten für die Gebührenkalkulation habe.

Herr Wagner gibt zu bedenken, dass es bei einer vierwöchigen Abfuhr im Sommer durchaus zu Geruchsbelästigungen kommen könne. Dennoch könne der Infrastrukturausschuss über die Anregung nachdenken.

Herr Berger weist darauf hin, dass es für die 60 l Tonne bereits eine vierwöchige Abfuhr gebe. Daher könne man die 90 l Tonne durchaus mit in diesen Rhythmus einbeziehen. Hinsichtlich der Geruchsbelästigungen merkt er an, dass die Biotonne zum Teil auch nur alle vier Wochen geleert werde.

Herr Kamp kritisiert den unfreundlichen Stil der Anschreiben des Abfallwirtschaftsbetriebes. Es sei unnötig, bei Änderungen des Müllvolumens unmittelbar auf mögliche Sanktionen hinzuweisen.

Frau Winkels schließt sich dem Überweisungsantrag von Herrn Henkel an.

Der Petent betont in seinem Schlusswort, dass er auf Grund einwandfreier Mülltrennung trotz seines kleinen Kindes mit einer 60 l Restmülltonne bei vierwöchiger Leerung hingekommen sei. Da diese Tonnengröße ohnehin vierwöchentlich geleert werde, sei die Hinzunahme der 90 l Restmülltonne in diesem Rhythmus aus seiner Sicht kein Problem.

Verwaltungsmitarbeiter Carl betont, dass bei einem Eingehen auf den Wunsch des Petenten konsequenterweise einem ein Personenhaushalt die achtwöchige Abfuhr einer 60 l Restmülltonne zugestanden werden müsse. Letztlich sei zu beachten, dass mit den Gebühren für eine unter Umständen zu groß ausfallende Restmülltonne die Wertstoffeffassung, die allen zugute komme, mitfinanziert werde. Dies diene letztlich der Gebührengerechtigkeit.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der FDP folgenden **Beschluss:**

1. **Die Anregung wird in den Infrastrukturausschuss überwiesen.**
2. **Für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist das Verfahren abgeschlossen.**

12. **Beschwerde vom 22.09.2012 über die Einzäunung und derzeitige Schließung des Basketballspielfeldes im Bereich des Schulzentrums Saaler Mühle**
0479/2012

Der Petent ist nicht anwesend.

Herr Galley kritisiert die unangemessenen Formulierungen des Petenten.

Herr Wagner legt Wert darauf festzustellen, dass in einer derart unverschämten Weise formulierte Bürgeranträge nicht die Zustimmung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden finden. Hinsichtlich des Basketballspielfelds merkt er an, dass die Stadt auf Grund der Investitionshöhe ein Interesse daran haben müsse, ihr Eigentum den Bürgern möglichst lange in einem unversehrten Zustand anbieten zu können. Mit Blick auf den Vandalismus auf dem Schulgelände sei dieses zu Recht eingezäunt worden. Er schlägt vor, die Beschwerde zurückzuweisen.

Herr Bartz betont, dass es seit der Errichtung des Zaunes auf dem Schulgelände keine Schäden durch Vandalismus mehr gegeben habe. Die Beschwerde sei daher zurückzuweisen.

Herr Berger betont, dass das Basketballspielfeld nicht durch Vandalismus zerstört wurde. Der Platz sei seinerzeit einfach unfachgemäß angelegt worden. Die in der Vorlage aufgeführten höheren Kosten resultierten daraus, dass nunmehr eine fachgerechte Sanierung erfolge. Die vorliegende Beschwerde resultiere möglicherweise daraus, dass die Petenten der früheren Bürgeranträge zum Thema durch die Verwaltung nicht über das weitere Verfahren informiert wurden.

Herr Lang weist jede Kritik an der Form des Beschwerdeschreibens zurück. Er möchte wissen, wie die Allgemeinheit das Basketballspielfeld nach dessen Sanierung wieder nutzen könne und ob die städtische Finanzierung dies zur Bedingung erhebe.

Herr Dr. Miede weist auf die im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport geführte Diskussion zum Zielkonflikt zwischen einer uneingeschränkten Nutzung von Schulsportanlagen und dem notwendigen Schutz vor Vandalismus hin. Hier sei in jedem Einzelfall sorgfältig abzuwägen.

Auch Fachbereichsleiter Martmann verwehrt sich gegen den Stil des Beschwerdeschreibens. Die Sanierung des Spielfeldes bereits in diesem Jahr sei unterblieben, weil der Immobilienbetrieb erst sehr spät über einen anwendungsfähigen Wirtschaftsplan verfügte. Der ursprünglich vorgesehene Betrag habe anderweitig verausgabt werden müssen. Der Wirtschaftsplan für 2013 habe den Sanierungsbetrag nunmehr fest eingeplant. Schwerpunktmäßig sei zwar der Belag zu sanieren, jedoch gebe es in der Tat erhebliche Vandalismusschäden an den Basketballkörben. Die Einzäunung des Schulgeländes habe sich im Übrigen bewährt.

Auf Nachfrage von Herrn Galley bestätigt er, dass das Basketballspielfeld zu den Öffnungszeiten und außerhalb der Schulnutzung (Sportunterricht) für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehe. Ein Zaun habe aber keinen Sinn, wenn die Zugangstore zum Gelände 24 Stunden geöffnet blieben.

Herr Berger möchte wissen, wie die Petenten über das weitere Verfahren informiert werden.

Verwaltungsmitarbeiterin Mehl beantwortet dies unter Hinweis auf die Abschlussbescheide, die die Petenten nach Erstellung des Sitzungsprotokolls erhalten. Dort werde das weitere Verfahren erläutert und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer angegeben. Zudem würden den Bescheiden Kopien der Vorlage sowie ein Auszug aus der Niederschrift mit beigelegt.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der SPD folgenden **Beschluss**:

1. **Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**
2. **Das Verfahren zur Beschwerde wird abgeschlossen.**

13. **Anregung vom 13.10.2012 zur Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen**
0488/2012

Einer der beiden Petenten bittet zunächst darum, auch die Geschäftsführerin des Tierschutzvereines des Rheinisch- Bergischen Kreises e. V. zur Anregung vortragen zu lassen.

Hiergegen werden vom Ausschuss keine Bedenken geäußert.

Sodann begründet der Petent die Anregung. Bei Freigängerkatzen handle es sich um solche, die zwar einen Besitzer hätten, sich jedoch frei bewegen können. Die wenigsten dieser Tiere seien kastriert und stellen auf Grund ihrer Vermehrungsquote ein großes Problem für den Tierschutz dar. Jedes nicht kastrierte weibliche Tier könne zweimal pro Jahr etwa fünf Junge bekommen. Durchschnittlich drei dieser Welpen pro Wurf überlebten Krankheiten, Hunger und andere Gefahren. In sechs Jahren entstünden so aus einer Katze etwa 73.000. Viele dieser Jungtiere landeten anschließend im Tierheim. Eine Lösung sei die Verpflichtung der Besitzer zu einer Kastration der Jungtiere über den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung. Bereits 177 Städte und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland hätten eine solche Verordnung bereits erlassen. Dies habe dort zu einem verstärkten Problembewusstsein unter der Bürgerschaft geführt.

Die Geschäftsführerin des Tierschutzvereines des Rheinisch- Bergischen Kreises ergänzt die Ausführungen. Frei lebende Katzen fänden sich auf verwilderten Grundstücken, Industriebrachen

und Friedhöfen. Es handele sich um die Nachkommen von unkastrierten Freigängerkatzen. Als domestizierte Haustiere seien Katzen nicht mehr in der Lage, sich und ihre Nachkommen ausreichend zu ernähren. Zudem seien sie häufig krank oder litten unter unbehandelten Verletzungen. Diese Population könne man nur reduzieren, wenn sich diese Katzen nicht mehr vermehren könnten. Hierzu gehöre auch, Freigängerkatzen wirksam daran zu hindern, sich mit wild lebenden zu paaren. Ohne flankierende Maßnahmen der Behörden könnten die Tierschutzvereine die aus der ständig steigenden Population resultierenden Probleme nicht mehr lösen. Die Stadt Paderborn habe als erste Kommune 2008 ihre Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung um eine Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht ergänzt. Die Regelung entspreche nicht nur dem Tierschutz, sondern auch Artikel 20a des Grundgesetzes. Der Deutsche Tierschutzbund und die Bundesärztekammer unterstützten diesen Ansatz.

Sie schildert abschließend als Leiterin des Tierheimes in Kürten die dramatischen Auswirkungen der oben beschriebenen Situation.

Fachbereichsleiter Widdenhöfer hält die Anregung für sachlich begründet, jedoch rechtlich nicht umsetzbar. In dem von den Petenten selbst vorgelegten Rechtsgutachten werde der Weg über die Ordnungsbehördliche Verordnung angezweifelt. Der vorgetragene Tatbestand müsse geeignet sein, eine Gefahr entweder für die öffentliche Sicherheit oder für die öffentliche Ordnung darzustellen. Das erste Erfordernis verlange einen Verstoß gegen ein Gesetz, wobei hier nur das Tierschutzgesetz infrage komme. Dieses werde aber auch entsprechend dem Gutachten nicht verletzt. Das zweite Erfordernis stelle auf die Aspekte "Gesundheit des Menschen" und/ oder „Leiden des Tieres“ ab. Das Oberverwaltungsgericht Münster habe hierzu entschieden, dass die in Rede stehende Problematik keinen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstelle. Wende sich jemand gegen eine im Sinne der Petenten erlassene Ordnungsbehördliche Verordnung, könne diese vom Gericht kassiert werden mit der Begründung, der Rat hätte eine solche nicht erlassen dürfen. Entsprechend einer Empfehlung des Veterinäramtes des Kreises solle daher die Änderung des Tierschutzgesetzes abgewartet werden, die am 23.05.2012 von der Bundesregierung eingebracht wurde. Hiernach könnten die Länder künftig durch eine Rechtsverordnung Maßnahmen im Sinne der Petenten ergreifen.

Auch Frau Stauer hat rechtliche Bedenken gegen den in der Anregung vorgeschlagenen Weg. Es sei wenig sinnvoll, Maßnahmen in einer Ordnungsbehördlichen Verordnung festzuschreiben, wenn es für einen Verstoß keine wirksamen Sanktionen gebe. Das Problem sei über das Gesetzgebungsverfahren des Bundes im Zusammenwirken mit den Ländern zu lösen.

Für Herrn Kamp stellen der Mensch und dessen Umgang mit Katzen das eigentliche Problem dar. Dies könne man nicht mit einer modifizierten Ordnungsbehördlichen Verordnung lösen.

Herr Berger hält den Weg über die Ordnungsbehördliche Verordnung für gangbar, um alleine schon den notwendigen Druck auf den Gesetzgeber auszuüben. Der Tierschutz alleine bietet zur Zeit keine hinreichende Handhabe.

Herr Dr. Miede verweist auf die mit den Ausführungen von Fachbereichsleiter Widdenhöfer identischen Hinweise des Gutachtens. Es mache keinen Sinn, den kommunalen Ordnungsgeber zu Maßnahmen zu drängen, die dieser anschließend wieder aufheben müsse.

Herr Lang hält es für aussichtslos, den Halter einer frei herumlaufenden Katze zu ermitteln und anschließend auf der Grundlage einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Rechenschaft zu ziehen.

Auch Herr Wagner schließt sich den Ausführungen von Fachbereichsleiter Widdenhöfer an. Zwar hätten in der Tat 177 Kommunen ordnungsbehördliche Verordnungen im Sinne der Anregung erlassen. Diese stellten jedoch unter den mehr als 12.000 Kommunen, die es bundesweit gebe, eine Minderheit dar. Denkbar sei eine über die Presse veröffentlichte Empfehlung an Tierärzte und –halter, Katzen kastrieren zu lassen.

Auf Nachfrage von Herrn Berger merkt die Geschäftsführerin des Tierschutzvereins des Rheinisch-Bergischen Kreises an, dass sich in Kürten die Problematik aufgrund der Modifizierung der Ordnungsbehördlichen Verordnung gemildert habe.

Herr Galley entnimmt den Ausführungen von Herrn Berger, dass dieser eine Überweisung der Anregung in den Haupt- und Finanzausschuss wünsche.

Der Petent verweist in seiner Schlussbemerkung darauf, dass die Verwaltung den Ausschussmitgliedern wissentlich das Rechtsgutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht nicht vorgelegt habe.

Herr Galley entgegnet, dass das Gutachten am vergangenen Montag in den Fraktionen verteilt wurde. Auf Nachfrage des Petenten bestätigt er, dass er in den vergangenen Tagen ausreichend Gelegenheit hatte, das Gutachten zu lesen.

Herr Dr. Miede ergänzt, dass er nicht ohne Grund aus dem Gutachten zitiert habe.

Der Petent bewertet den Weg über eine Ordnungsbehördliche Verordnung, den 177 Kommunen bereits gegangen seien, als signalgebend. Im benachbarten Kürten richteten sich die Bürger nach der neuen Vorschrift. Es gehe darum, für die Problematik zu sensibilisieren, ohne auf juristische Streitereien abzustellen. In Kürten funktioniere dies. Der Bundesgesetzgeber habe zwar verstanden, worum es gehe, jedoch benötige man für die Verankerung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in den Ländern und Kommunen noch mehrere Jahre.

Auch die Geschäftsführerin des Tierschutzvereins des Rheinisch- Bergischen Kreises verweist darauf, dass es bei der Anregung lediglich um eine Signalwirkung gehe. Im Tierheim Kürten könne den Haltern aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung klar vermittelt werden, dass sie eine Verpflichtung zum Kastrieren Ihrer Katzen hätten.

Sodann fasst der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der FDP und der Stimmenthaltung der Linken./ mit BfBB folgenden **Beschluss**:

Eine Überweisung des Vorganges in den Haupt- und Finanzausschuss wird abgelehnt.

Im Anschluss daran fasst der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der FDP folgenden **Beschluss**:

1. **Der Anregung wird nicht stattgegeben.**
2. **Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.**

14. **Beschwerde vom 11.06.2012 wegen eines Verstoßes gegen das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I**
0476/2012

Der Petent ist nicht anwesend.

Auf Wunsch von Herrn Wagner erläutert Verwaltungsmitarbeiterin Zimmermann die rechtlichen Hintergründe. Erhalte Fachbereich 5 - Jugend und Soziales - Anträge auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, seien umfangreiche Nachweise erforderlich, um den Bedarf festzustellen. Ein solcher sei regelmäßig dann nicht gegeben, wenn Vermögen oder Einkommen in ausreichender Höhe vorlägen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung würden Kontoauszüge, Kopien von Verträgen und Sparbücher zur Einsichtnahme angefordert. Zudem sei stets eine Vollmacht erbeten worden, um Kontoabfragen durchführen zu können.

Im vorliegenden Fall sei der Betreuer gebeten worden, eine solche Vollmacht für ein neu eröffnetes Konto der zu betreuenden Person zu unterzeichnen. Diese Bitte habe zum Vorwurf des Betreuers geführt, Fachbereich 5 greife in rechtswidriger Weise auf die Konten aller Hilfeempfänger zu. Dies treffe jedoch nicht zu. Die Vollmacht werde nur im Bedarfsfall genutzt, zum Beispiel für eine rasche Rückbuchung eines Betrages bei nicht mehr gegebenem Bedarf. Solche Fälle gebe es jedoch nicht allzu häufig. Das Erbiten der Vollmacht stelle keinen Verstoß gegen den Datenschutz dar.

Für Herrn Dr. Miede geht die Freiwilligkeit der Vollmacht aus deren Formulierungen zwar nicht hervor, allerdings sei der Hilfesuchende aufgrund von § 60 Sozialgesetzbuch I ohnehin verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für eine Leistung erheblich sind. Er schlägt vor, im Formular auf die Freiwilligkeit der Unterzeichnung ebenso hinzuweisen wie auf die Folgen, die aus einem Verstoß gegen § 60 Sozialgesetzbuch I resultierten.

Verwaltungsmitarbeiterin Zimmermann betont, dass das Formular inzwischen überarbeitet wurde. Es gebe nunmehr die freiwillig zu unterzeichnende Vollmacht und ein Formular zu den nach § 60 Sozialgesetzbuch I obliegenden Pflichten.

Auf Nachfrage von Frau Lehnert bestätigt sie, dass die Leistungsgewährung alleine vom tatsächlichen Bedarf und nicht von der Unterzeichnung der Vollmacht abhängig sei. Diese diene lediglich einer Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit.

Herr Kamp möchte wissen, wie lange nach dem Ende der Leistungsgewährung die erhobenen Daten aufbewahrt würden.

Verwaltungsmitarbeiterin Zimmermann benennt eine Aufbewahrungsfrist von vier Jahren, nach deren Ablauf die Akten zu vernichten seien.

Herr Lang bezweifelt die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung zu den auf Seite eins der Vorlage benannten Punkten 1-3. Die Art und Weise, wie ein Hilfeempfänger sein Geld ausbebe, habe den Fachbereich 5 nicht zu interessieren, lediglich die Einnahmen. Er sehe für eine Offenlegung der Ausgaben keine Rechtsgrundlage. Das in Rede stehende Formular impliziere vom Grundsatz her betrügerische Absichten der Hilfesuchenden. Rechtswidrig sei vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte auch die Forderung nach einem Kontenzugriff für den Fall einer Rückforderung. Rückforderungen seien oftmals nicht gerechtfertigt und würden in Klageverfahren vielfach kassiert.

Sodann fasst der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Linkspartei./ BfBB folgenden **Beschluss:**

Das Verfahren zur Beschwerde wird abgeschlossen.

15. Anregung vom 23.10.2012, für einen Erweiterungsbau des Helmut- Hochstetter-Hauses, An der Jüch 47, die Baugenehmigung zu verweigern

0503/2012

und

16. Beschwerde vom 25.10.2012 (Eingang) gegen die Genehmigung eines Erweiterungsbaus des Helmut-Hochstetter-Hauses, An der Jüch 47, in Form eines Demenzzentrums

0505/2012

Herr Dr. Miede begibt sich in den Zuschauerraum, da er befangen ist.

Die Petentin zu TOP A 15 begründet Ihre Anregung. Das evangelische Krankenhaus beabsichtige, im Bereich des Parkplatzes entlang der Straße An der Jüch ein neues Altenheim zu errichten. Nach dessen Fertigstellung sollten die Bewohner des heutigen Heimes in das neue Gebäude umziehen. Das alte werde zum Teil abgerissen, zum Teil einer neuen Nutzung als Demenzzentrum zugeführt. Durch diese Baumaßnahmen, die sich über mindestens drei Jahre erstreckten, würden sowohl sie selbst als auch ihre Nachbarn über Gebühr beeinträchtigt. Aus ihrer Sicht gebe es für den Neubau keinen Bedarf, weil ein auf dem Gelände aufstehender Rundbau derzeit ungenutzt sei. Dort hätten früher Senioren gewohnt, die nunmehr in einem Gebäude hinter dem Helmut-Hochstetter-Haus untergebracht seien. Die Anlieger entlang der Straße An der Jüch würden bereits jetzt durch Parksuchverkehr und die ständige Anfahrt von Krankenwagen sehr beeinträchtigt. Für Personen, die auf dem Gelände ihre Angehörigen besuchten oder auf den benachbarten Friedhof wollten, gebe es kaum Stellplätze. Sie bittet darum, den Bauantrag unter Hinweis auf das freie Areal neben dem erwähnten Rundbau abzulehnen. Dort gebe es eine große Wiese und genügend Fläche abseits der Wohnbebauung. Baumaßnahmen dort würden weit weniger beeinträchtigen.

Ein weiterer Petent zu TOP A 15 weist auf seine Situation als Schichtarbeiter hin. Im Falle der Durchführung der Baumaßnahme werde er über einen langen Zeitraum hin tagsüber nicht mehr die notwendige Ruhe zum Schlaf finden.

Die Petentin zu TOP A 16 wünscht, dass die Straße An der Jüch ihren bisherigen Charakter als Wohnstraße behält. Das evangelische Krankenhaus plane einen Bau mit fünf Geschossen, der sich zudem in die Tiefe erstreckte. Die Wohnstraße werde demgegenüber von ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden geprägt. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten sei der geplante Baukörper nicht zu vertreten, da er aufgrund seiner Dimension das städtebauliche Ordnungsbild in diesem Bereich zerschlage. Es gebe auf dem Gelände derzeit zwei als Altenheime genutzte Gebäude, die postalisch zwar der Straße An der Jüch zugeordnet wurden, tatsächlich jedoch über die Bensberger Straße erschlossen würden. Von der Wohnstraße führe lediglich ein schmaler Fußweg zu Ihnen. Zudem befänden sich diese Gebäude in zweiter und dritter Baureihe in der Tiefe des Krankenhausesgeländes auf dem abschüssigen Hang. Diese Gebäude beeinträchtigten das Straßenbild entlang An der Jüch daher nicht. Auch das eigentliche Helmut-Hochstetter-Haus werde nicht als zur Wohnstraße gehörend wahrgenommen. Die beabsichtigte Betreibung eines neuen Altenheimes in Kombination mit einem Demenzzentrum stelle eine quasi-gewerbliche Nutzung dar. Auf dem Gelände selbst befinde sich eine alte und sehr große Rotbuche, die den Bereich präge und der Baumaßnahme zum Opfer fallen solle. Es sei unangebracht, den zur Zeit dort lebenden alten Menschen diesen Baum zu nehmen und sie zudem mit einer Baumaßnahme zu konfrontieren, die Ihnen dauerhaft die Wohnqualität nehme. Die Straße An der Jüch sei eine enge Wohnstraße, so dass die logistische Durchführung der beabsichtigten Baumaßnahme kaum bewerkstelligt werden könne. Zudem gebe es einige Anlieger, die sich emotional durch die Schreie einiger der im Helmut-Hochstetter-Haus untergebrachten Bewohner beeinträchtigt fühlten und befürchteten, dass sich diese Situation nach den Baumaßnahmen verschlimmere. Sie weist weiterhin auf den bestehenden Fuß- und Radweg hin, der von der Straße An der Jüch über das Baugrundstück am Kindergarten vorbei zur Stadtmitte führe. Zuletzt befürchteten die Anlieger durch die kritisierten Baumaßnahmen erhebliche Wertverluste ihrer Grundstücke.

Frau Stauer beantragt, beide Anregungen in den Planungsausschuss zu überweisen. Die Verwaltung solle als Vorbereitung zu einer Behandlung dort den auf dem Gelände des evangelischen Krankenhauses bestehenden Leerstand aufnehmen. Danach sei gegenüber der Politik darzulegen, inwieweit hier die Möglichkeit einer erneuten Nutzung bestehe.

Für Herrn Wagner ist hier zwischen den Interessen des evangelischen Krankenhauses und den Anliegern entlang der Straße An der Jüch abzuwägen. Zudem sei mit der Krankenhausleitung in Gespräche über Lage und Dimension des Neubaus einzutreten. Der beantragten Überweisung in den Planungsausschuss schließt er sich an.

Herr Kamp informiert darüber, dass der angesprochene Rundbau derzeit als Schlafstätte für das Bereitschaftspersonal des Krankenhauses genutzt werde. Feststellen müsse man, dass die Straße An der Jüch bereits zum heutigen Zeitpunkt völlig überlastet sei. Sie könne im Grunde ein Bauprojekt wie das geplante hinsichtlich des Zu- und Abgangsverkehrs nicht mehr verkraften. Es sei zu garantieren, dass notwendige Rettungswege zur Verfügung stünden. Durch die Straße werde auch eine Buslinie geführt. Zudem sei die Stellplatzsituation im Bereich des Krankenhauses sehr unbefriedigend. Das evangelische Krankenhaus sei das einzige weit und breit, bei welchem man im Notfall nicht bis unmittelbar an die Aufnahme heranfahren könne. Insgesamt müsse die Situation auf dem Gelände im Planungsausschuss kritisch überprüft und bewertet werden.

Für Herrn Lang ist es nicht nachvollziehbar, wie sich ein fünfgeschossiges Gebäude hier nach § 34 des Baugesetzbuches in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen könne.

Fachbereichsleiterin Müller-Veit gesteht ein, dass die Verwaltung das Vorhaben äußerst kritisch bewerte. Allerdings sei das geplante Gebäude nicht durchgängig fünfgeschossig, sondern staffele sich unter Ausnutzung der vorhandenen Topographie ab. Bedenken ergäben sich aber in jedem Fall hinsichtlich der Ausnutzung des Grundstückes, der Dimensionen des Baukörpers, der nachzuweisenden Stellplätze und des Wegfalls der angesprochenen Rotbuche. Aufgrund dessen befinde sich der Vorgang bei der Bauaufsicht bereits recht lange in der Bearbeitung. Vom evangelischen Krankenhaus sei ein Gesamtkonzept angefordert worden. Bislang liege allerdings lediglich eine Bauvoranfrage vor. Es bestehe der Rechtsanspruch auf ordnungsgemäße Bescheidung derselben. Man müsse sich mit dem Vorhaben ernsthaft auseinandersetzen, da es sich beim evangelischen Krankenhaus genau wie bei dem gegenüberliegenden katholischen um eine sehr wichtige Einrichtung für die Stadt handle. Die Straße An der Jüch sei sehr eng, und neue Stellplätze, aus denen man nur rückwärts in die Straße zurücksetzen könne, seien schlicht unvorstellbar. Eine Behandlung im Planungsausschuss sei trotz des § 34 Baugesetzbuch als Genehmigungsgrundlage sehr sinnvoll.

Auch Herr Galley sieht den Zielkonflikt zwischen dem an sich zu begrüßenden Vorhaben und der benachbarten Wohnbebauung.

Auf Nachfrage von Herrn Berger stellt Fachbereichsleiterin Müller-Veit klar, dass der Planungsausschuss eine Entscheidung nach § 34 Baugesetzbuch nicht verhindere. Auseinandersetzen könne er sich jedoch mit der städtebaulichen Einordnung des geplanten Baukörpers, dessen Lage und Gestaltung. Es sei für die Bauaufsicht durchaus hilfreich, wenn die zu erteilende Genehmigung auch politisch mitgetragen werde. Im Übrigen sei die weitere städtebauliche Entwicklung des gesamten Bereiches Quirlsberg für den Planungsausschuss von Interesse. Das in Rede stehende Bauvorhaben sei nur ein Teil mehrerer Maßnahmen, die die Krankenhausleitung beabsichtige durchzuführen. Es gebe auf dem Gelände noch ein weiteres Grundstück, über dessen künftige Nutzung keine Auskunft gegeben werde. Selbstverständlich würden die Antragsteller und übrigen Nachbarn im Baugenehmigungsverfahren angemessen beteiligt.

Herr Wagner möchte wissen, ob ein Bebauungsplan zur Aufstellung beschlossen werden könne, der die Möglichkeit einer Zurückstellung des Vorhabens biete.

Dies wird von Fachbereichsleiterin Müller-Veit für den vorliegenden Antrag verneint. Für jeden künftigen sei dies jedoch eine mögliche Maßnahme.

Für Herrn Kamp hat das Bauvorhaben derart große strukturelle Auswirkungen auf die Stadtmitte von Bergisch Gladbach, dass sich der Planungsausschuss in jedem Fall kritisch damit befassen müsse. Zu fragen sei vor allem, ob für das Vorhaben überhaupt ein entsprechender Bedarf bestehe.

Fachbereichsleiterin Müller-Veit stellt klar, dass das evangelische Krankenhaus nicht 80 Heimplätze neu schaffen, sondern lediglich verlagern wolle. Im Planungsausschuss könne die bislang ersichtliche Konzeption verwaltungsseitig vorgestellt werden.

Die Petentin zu TOP A 16 weist abschließend darauf hin, dass es nicht um die Verhinderung eines Demenzzentrums gehe. Selbstverständlich seien alte und pflegebedürftige Menschen zu versorgen. Dennoch sei das Bauvorhaben an der vorgesehenen Stelle nicht zu vertreten. Das evangelische Krankenhaus betreibe zur Zeit offenbar eine sehr expansive Baupolitik. So sei es offenbar auch an Nachbarn im Bereich An der Jüch und der Ferrenbergstraße herangetreten mit der Anfrage eines Ankaufs von deren Grundstücken. Werde den Bestrebungen der Krankenhausbetreiber widerstandslos nachgegeben, könne sich der Gesamtcharakter des Bereiches schon bald erheblich verändern. Vor dem erwähnten Rundbau gebe es ebenfalls eine zur Bebauung geeignete Fläche. Auch im Bereich des Friedhofes sei noch Platz.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. **Die Anregungen werden in den Planungsausschuss überwiesen.**
2. **Das Verfahren zu den Anregungen wird abgeschlossen.**

Herr Dr. Miede kehrt an seinen Platz zurück.

17. **Anregung vom 30.07.2012, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abriss eines Reitstalls und die Neuerrichtung zweier Einfamilienwohnhäuser auf dem Grundstück Groß Hohn 36 zu schaffen**

0477/2012

Der Petent begründet seine Anregung. Es gehe ihm um den Abriss einer großen Reithalle sowie eines daneben stehenden kleineren Gebäudes. Anschließend wolle er zwei Wohngebäude neu errichten. Gegenüber der abzureißenden Halle befindet sich ein Neubau, der im vergangenen Jahr geschaffen wurde. Die Reithalle sei alt und müsste kostenaufwändig saniert werden. Zufrieden sei er gegebenenfalls schon mit der Genehmigung für eines seiner Vorhaben.

Herr Berger möchte wissen, weshalb der erwähnte Neubau in den Plänen zur Vorlage nicht verzeichnet wurde. Wie sei vor dem Hintergrund dieses Gebäudes die Stellungnahme der Verwaltung zu werten?

Fachbereichsleiterin Müller-Veit ist der Neubau nicht bekannt, weshalb sie die Angelegenheit neu überprüfen wolle.

Herr Bartz schlägt vor, die Entscheidung zu vertagen. Sei gegenüber der Reithalle tatsächlich ein Neubau errichtet worden, falle der Zersiedelungsaspekt als Grund für eine Ablehnung weg.

Fachbereichsleiterin Müller-Veit weist darauf hin, dass man im Außenbereich durchaus Genehmigungen für privilegierte Vorhaben erteilen könne.

Der Petent ergänzt, dass es neben dem in Rede stehenden Neubau noch ein weiteres Gebäude gebe, das erst etwa sechs Jahre alt sei.

Herr Kamp schlägt vor, in den Planungsausschuss zu überweisen. Die Verwaltung könne bis zu einer Behandlung dort die bestehenden Fragen klären.

Herr Höring weist auf das bestehende Bauverbot wegen der Einflugschneise hin und möchte wissen, ob der Planungsausschuss dies mit einer Entscheidung heilen könne.

Dies wird von Fachbereichsleiterin Müller-Veit verneint. Genehmigungsfähig seien trotz Bauverbots allerdings privilegierte Vorhaben.

Der Petent ist mit einer Behandlung seines Anliegens im Planungsausschuss einverstanden.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. **Die Anregung wird in den Planungsausschuss überwiesen.**
2. **Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.**

18. **Anregung vom 31.08.2012, zur Erhaltung des Gebietscharakters im Bereich Köhlerweg/ Am Meiler/ Zeisigweg/ Am Köhler und Im Bruch einen Bebauungsplan aufzustellen**
0478/2012

Von den Petenten ist niemand anwesend.

Herr Dr. Miede beantragt, den Vorgang in den Planungsausschuss zu überweisen.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. **Die Anregung wird in den Planungsausschuss überwiesen.**
2. **Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.**

19. **Anregung vom 29.10.2012, eine alte Wegeverbindung zwischen Bergisch Gladbach- Refrath und Köln- Brück zu reaktivieren**
0507/2012

Der Petent begründet die Anregung. Er bittet um eine Reaktivierung der alten Wegeverbindung, die es vor dem Bau der inzwischen entfernten alten Kläranlage ermöglichte, fußläufig entlang des Brücker Baches nach Köln- Brück oder Köln- Dellbrück zu gelangen. Damit werde zugleich ein direkter Zugang in den schon auf Kölner Gebiet liegenden Wald geschaffen. Entgegen den Ausführungen in der Vorlage befinde sich neben dem künftigen Neubaugebiet in Form des Schutzstreifens für eine Gasleitung durchaus ein Fußweg. Dieser Weg beginne an der Straße Im Lüh und verschwenke auf Kölner Gebiet in Richtung Brück. Bei der beantragten Wegeverbindung handele sich nur um ein recht kurzes Stück, welches es ermöglichen werde, direkt von der Straße Am Eichenkamp in den Wald zu gelangen. Auf der anderen Seite der Straße befinde sich entlang

des Baches bereits ein Weg. Derzeit müssten die Anlieger einen etwa 800 m langen Umweg über die Straße Im Lüh in Kauf nehmen, um in den Wald zu gelangen.

Herr Lang möchte wissen, was gegen die Anlegung der Wegeverbindung spreche.

Vor dem Hintergrund, dass die Schaffung der Wegeverbindung kaum Kosten verursache, stimmt Frau Stauer der Anregung zu.

Herr Kamp weist auf den bestehenden Wirtschaftsweg zur Filteranlage der Stadt Köln hin. Auch er hat keine Bedenken, die angeregte Wegeverbindung zu realisieren.

Herr Wagner regt an, die Anregung vor dem Hintergrund der bestehenden Grundstücksverhältnisse im Fachausschuss zu bewerten.

Auch Herr Berger ist mit einer Behandlung im Planungsausschuss einverstanden.

Der Petent ist mit dieser Verfahrensweise einverstanden.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. **Die Anregung wird in den Planungsausschuss überwiesen.**
2. **Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.**

21. Anfragen der Ausschussmitglieder - öffentlicher Teil -

Es gibt keine Anfragen.

Herr Galley schließt die öffentliche Sitzung.